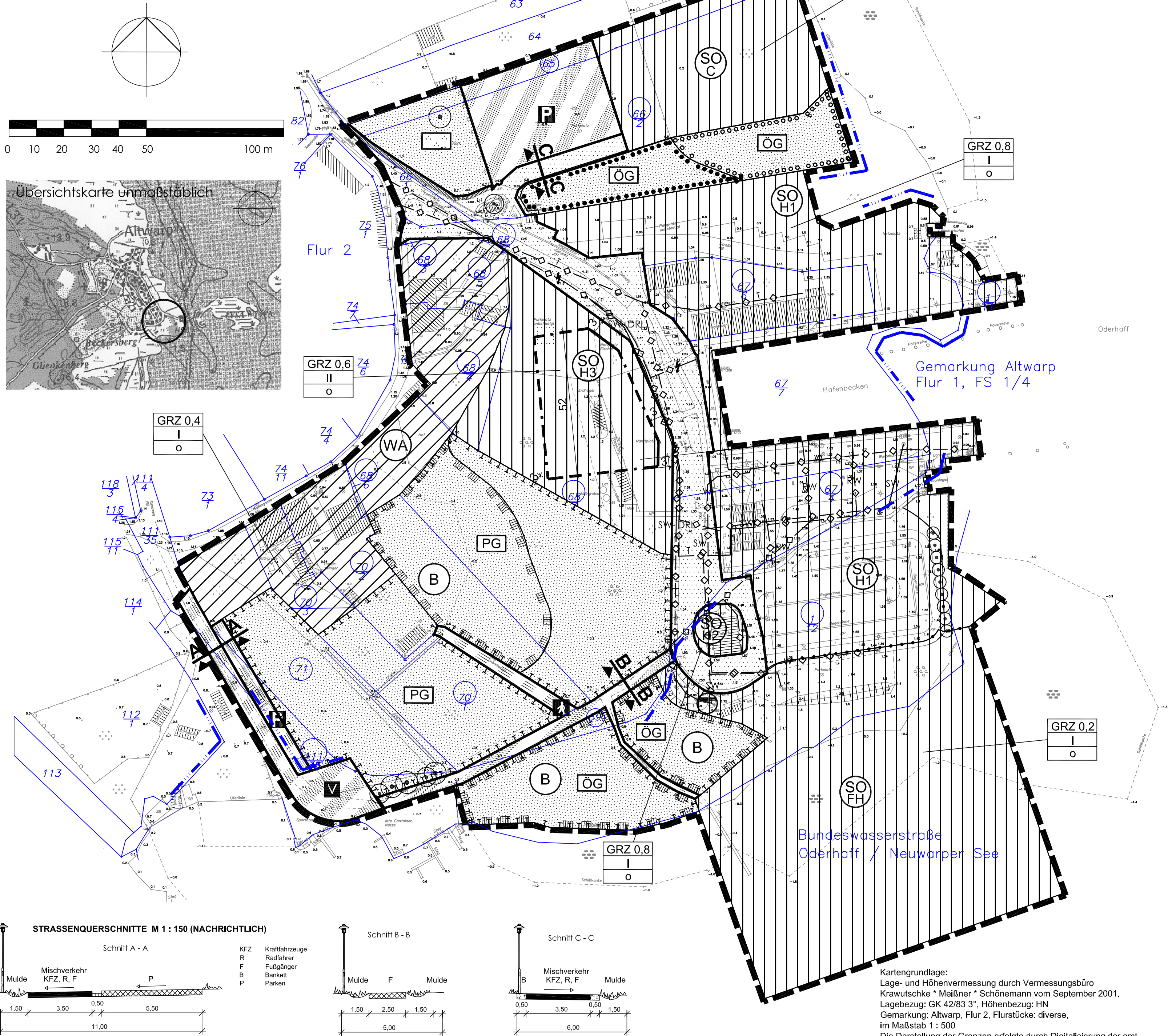


BEBAUUNGSPLAN ALTWARP " SONDERGEBIET HAFEN "
PLAN (TEIL A)



PLANZEICHENERKLÄRUNG			
1. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB			
1.1 Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB		
Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO		
Sondergebiet, das der Erholung dient	§ 10 BauNVO		
Campmobile und Caravan			
Sonstige Sondergebiete	§ 11 BauNVO		
Freizeithafen			
Hafen			
1.2 Maß der baulichen Nutzung			
GRZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB		
i/H	§ 14 BauNVO		
1.3 Bauweise, Baugrenzen			
o	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB		
- - -	§ 22 BauNVO		
§ 23 BauNVO			
1.4 Verkehrsflächen			
Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB		
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbest.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB		
Verkehrsrflächen besond. Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB		
Parkfläche			
Fußgängerbereich			
Verkehrsberuhigter Bereich			
1.5 Versorgungsanlagen			
Zweckbestimmung:	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB		
Abwasser			
1.6 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen			
unterirdisch	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB		
Art der Leitung:			
SW Schmutzwasser	W Wasserleitung		
SW-DRL Schmutzwasser-Druckrohrleitung			
Regenwasser	E Energie		
Telekom			
1.7 Grünflächen			
Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB		
Zweckbestimmung			
Parkanlage (öffentliche Grünfläche)			
Öffentliche Grünfläche			
Private Grünfläche			
1.8 Planungen, Nutzungsregelungen,			
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB und Abs. 6 BauGB		
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB		
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB		
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB		
Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB		
2. Sonstige Planzeichen			
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB		
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung			
3. Nachrichtliche Übernahme			
Biotoschutz im Sinne	§ 9 Abs. 6 BauGB		
§ 20 LNatSchG M-V			
4. Darstellung ohne Normcharakter			
aktuelle Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer			
Flurgrenze			
vorhandene Wohn- und Funktionsgebäude			
Nebengebäude und Wirtschaftsgebäude			
Straßenquerschnitte			
Bemaßung in Meter			
Nutzungsachablone			
GRZ 0,8			
II			
O			
Grundflächenzahl als Höchstmaß			
maximale Zahl der Vollgeschosse			
offene Bauweise			

SATZUNG DER GEMEINDE ALTWARP
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau-EAG vom 24. Juni 2004 (GGBl. I, S. 1359) i. V. m. § 233 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 / 2001 "Sondergebiet Hafen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

GELTUNGSBEREICH
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:
Im Norden: von der südlichen Grenze des Flurstücks 64 der Flur 2 der Gemarkung Altwarper, angrenzend an die nördliche Einfriedung der Park- und Parkplatzfläche weiter in gedachter Linie zum Ufer
Im Osten: von der Uferlinie des Stettiner Hafes
Im Süden: von der Uferlinie des Stettiner Hafes, einschließlich eines Teilbereiches der Bundeswasserstraße Oderhaff / Neuwarper See, sowie vom vorhandenen Anlageplatz des Bootsvereins
Im Westen: von der Hafengasse

Das Bebauungsplangebiet erstreckt sich vollständig über die Flurstücke 65; 66/1; 66/2; 67/4; 68/2; 68/3; 68/4; 68/5; 68/6; 68/7; 69; 70/1; 70/2; 70/3; 71 und teilweise über die Flurstücke 67/7 und 111/35 der Flur 2 der Gemarkung Altwarper sowie über Teile der Flurstücke 1/12 und 1/11 der ehemaligen Flur 19 der Gemarkung Uckermünde und weitere Flächen der Bundeswasserstraße Oderhaff / Neuwarper See.

- TEXT (TEIL B)
1. Festsetzungen nach § 9 BauGB
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1. Nr. 1 BauGB)
- Im Allgemeinen Wohngebiet werden die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen.
 - Im Sondergebiet, das der Erholung dient, werden ausschließlich Stellflächen für Campmobile, die zugehörigen PKW und Caravane zugelassen. Bauliche Anlagen sind nur zulässig, soweit diese zum Betrieb erforderlich sind. (§ 10 BauNVO) Der zulässige Störungsgrad wird entsprechend eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO festgesetzt.
 - Im sonstigen Sondergebiet Hafen mit der Teilflächenbezeichnung H1 werden allgemein zugelassen Fischereibetriebe mit Bewirtschaftung, Verwaltung und Verarbeitung, soweit sie das Wohnen und Campen nicht wesentlich stören, Zoll- und Hafenbewirtschaftungs und -verwaltungsbetriebe, sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Nebenanlagen und untergeordnete Einrichtungen, die dem Nutzungszweck des zulässigen Betriebes dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, Nebenanlagen die der Versorgung dienen, notwendige Stellplätze und Garagen. Speditionen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie dem Hafenbetrieb dienen. (§ 11 BauNVO) Der zulässige Störungsgrad wird entsprechend eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO festgesetzt.
 - Im Sonstigen Sondergebiet Hafen mit der Teilflächenbezeichnung H2 werden allgemein zugelassen ausschließlich bauliche Anlagen und Nebenanlagen der Zoll- und Hafenverwaltung und -bewirtschaftung. (§ 11 BauNVO)
 - Im Sonstigen Sondergebiet Hafen mit der Teilflächenbezeichnung H3 werden allgemein zugelassen ausschließlich Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Ferienwohnungen mit insgesamt nicht mehr als 200 Bettenplätzen, Betriebswohnungen, Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Einzelhandelsbetriebe mit max. 300 m² Verkaufsraumfläche, die der Versorgung des Gebietes und seiner Gäste dienen, Räume für freie Berufe wie Ärzte, in medizinischen Heilberufen Tätige, Architekten und Ingenieure, Lotsen Künstler, Betriebe der Hafenwirtschaft und -verwaltung, Nebenanlagen und untergeordnete Einrichtungen, die dem Nutzungszweck des zulässigen Betriebes dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, Nebenanlagen die der Versorgung dienen, notwendige Stellplätze und Garagen. Ausnahmsweise zulässig sind Räume für andere freie Berufe. (§ 11 BauNVO) Der zulässige Störungsgrad wird entsprechend eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO festgesetzt.
 - Im Sonstigen Sondergebiet Freizeithafen werden allgemein zugelassen bauliche Anlagen und Nebenanlagen, die der Bewirtschaftung und Verwaltung eines Hafenbetriebes für Sport- und Freizeitboote dienen, Nebenanlagen für die Versorgung des Gebietes, Bootslegeplätze, notwendige Stellplätze für das Betriebspersonal. Ausnahmen sollen nicht zugelassen werden. Der zulässige Störungsgrad wird entsprechend eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO festgesetzt.

- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauB)
- Im Sondergebiet Erholung - Campmobile und Caravane sind als Höchstgrenze 30 Stellplätze / Standflächen zulässig.
 - Im Sonstigen Sondergebiet Freizeithafen sind als Höchstgrenze maximal 45 Bootslegeplätze für Sport- und Freizeitboote zulässig.
 - Die Überschreitung der Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO durch Stellplätze und Garagen ist nur im Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO und im Sondergebiet Erholung - Campmobile und Caravane gemäß § 10 BauNVO zulässig.

- 1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Im Sonstigen Sondergebiet Hafen mit der Teilflächenbezeichnung H3 dürfen nur ebenerdige Stellplätze und Nebenanlagen, die der technischen Versorgung dienen außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

- 1.4 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)
- Das auf den privaten Grundstücken anfallende Regenwasser ist durch Anschluss an das öffentliche Regenentwässerungsnetz zu beseitigen, wobei eine Verwertung und Verwendung in geeigneten Fällen auf der privaten Grundstücksfläche nicht ausgeschlossen wird. (§ 39 Abs. 3 LWaG M-V in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

- 1.5 Hochwasserschutzanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- Für die vorgesehene Bebauung sind durch die Bauherren geeignete, dem jeweiligen Nutzungserfordernis entsprechende Küsten- bzw. Hochwasserschutzmaßnahmen selbstständig vorzunehmen. Für die Wohnbebauung im Allgemeinen Wohngebiet sowie für die Gebäude und Anlagen im Sondergebiet Hafen H3 ist zwingend ein dem Bemessungshochwasser (BHW = 1,55 m HN) gerecht werdender Hochwasserschutz sicherzustellen. Desweiteren müssen See- bzw. Eisbelastungen (z. B. bei der Statik) beachtet werden. Aus diesem Grund ist außerdem mindestens ein Freibord von 30 cm zusätzlich zum BHW anzusetzen.

- 1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Auf den mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Flächen ist die Entwicklung eines Feuchtgebietes auf Grasland auf Mineralstandorten und auf Siedlungsgelände mit Freihaltung von jeglicher Nutzung, der Beräumung von Unrat, der Freihaltung der Fläche von Unrat und Gartenabfällen, dem Heraus schlagen der standortfremden Pappeln zur Förderung der Entwicklung vorhandener Weiden und der Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen vorzusehen.

- Auf den mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Flächen ist die Entwicklung eines Feuchtgebietes auf Siedlungsgelände mit Freihaltung von jeglicher Nutzung, der Beräumung von Unrat, der Freihaltung der Fläche von Unrat und Gartenabfällen, dem Heraus schlagen der standortfremden Pappeln zur Förderung der Entwicklung vorhandener Weiden und der Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen vorzusehen.
- Auf den unversiegelten Grundstücksflächen der zeichnerisch folgendermaßen festgesetzten Flächen Sondergebiet Campmobile und Caravan, Sondergebiet Freizeithafen - auf dem Festland Allgemeines Wohngebiet, Sondergebiet Hafen ist eine extensive Bewirtschaftung zur Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlandes (Ansaat mit entsprechender Wiesenmischung, max. 1x Mahd im ersten Jahr nach der Ansaat und Blüte und in den Folgejahren max. 2x Mahd nach der Blüte, Verzicht auf Herbizid- und Pestizideinsatz) bzw. einer Stauden / Trittschädenflur vorzusehen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Auf den zeichnerisch als Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes festgesetzten Flächen ist die Erhaltung von standorttypischem Gehölzsaum an stehenden Gewässern, von Schilf - Landröhricht und von salzbeeinflusstem Röhricht durch Freihaltung der Flächen von jeglicher Nutzung und Störung vorzusehen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 1.7 Anpflanzgebot - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB; i. V. m. § 8a BNatSchG)
 - Auf den unversiegelten Grundstücksflächen ist die Pflanzung von 1 St einheimischem Laubbaum lt. Artenliste 1; 1 St pro 400 m² versiegelter Grundstücksfläche (Qualität Hochstamm, Stammumfang 14 - 16 cm mit einer offenen Baumscheibe von 12 m²) vorzusehen. Es ist eine Bewässerung von mindestens 6 x jährlich über einen Zeitraum von 4 Jahren zu sichern.
 - Auf der zeichnerisch zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Fläche ist die Pflanzung einheimischer Laubbäume lt. Artenliste 1 (Qualität Hochstamm, Stammumfang 14 - 16 cm) 1 St/ 50 m² vorzusehen. Es ist eine Bewässerung von mindestens 6 x jährlich über einen Zeitraum von 4 Jahren zu sichern.
- 1.8 Erhaltungsgebot - Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB i. V. m. § 8a BNatG)
 - Bei den zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Bäumen sind Eingriffe durch bauliche Anlagen jeglicher Art im Abstand von 2,5 m ab Stammscheitelkante in alle Richtungen zu vermeiden.
 - Bei der zeichnerisch zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen sind Eingriffe durch bauliche Anlagen jeglicher Art im Abstand von 1,5 m ab Kronenaußenbereich in alle Richtungen zu vermeiden.
 - Alle auf dem Plangebiet vorhandenen Bäume mit einem Stammumfang > 50 cm, die zeichnerisch nicht zur Erhaltung festgesetzt sind, stehen unter Schutz und sind zu erhalten (Erhaltungsgebot) sowie während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschuttverkippen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen. Gräben für Ver- und Entsorgungsleitungen im Wurzelbereich sind durch Handschachtung oder mit Durchörterung vorzunehmen. Das Fällen von Bäumen, die unter Bestandschutz stehen, stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB dar und ist ohne vorheriges Genehmigungsverfahren unzulässig. Zusätzliche Baumfällungen müssen begründet werden und sind zu beantragen.
 - Alle Baum- und Strauchpflanzungen, die zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme dienen, sind dauerhaft zu erhalten. Bei natürlichem Verlust von Bäumen, die dem Ausgleich von Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen dienen, sind diese im unmittelbaren Umfeld in gleicher Qualität, Art und Größe, wie ursprünglich festgesetzt, zu ersetzen.

- Artenliste 1:
- Carpinus betulus Hainbuche
 - Fagus sylvatica Buche
 - Quercus robur Stieleiche
 - Acer platanoides Spitzahorn
 - Acer pseudo - platanus Bergahorn
 - Sorbus aucuparia Eberesche
 - Betula pendula Birke
 - Alnus glutinosa Schwarzerle
 - Salix - Arten Baumweiden

- Bei den zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Bäumen sind Eingriffe durch bauliche Anlagen jeglicher Art im Abstand von 2,5 m ab Stammscheitelkante in alle Richtungen zu vermeiden.
 - Bei der zeichnerisch zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen sind Eingriffe durch bauliche Anlagen jeglicher Art im Abstand von 1,5 m ab Kronenaußenbereich in alle Richtungen zu vermeiden.
 - Alle auf dem Plangebiet vorhandenen Bäume mit einem Stammumfang > 50 cm, die zeichnerisch nicht zur Erhaltung festgesetzt sind, stehen unter Schutz und sind zu erhalten (Erhaltungsgebot) sowie während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschuttverkippen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen. Gräben für Ver- und Entsorgungsleitungen im Wurzelbereich sind durch Handschachtung oder mit Durchörterung vorzunehmen. Das Fällen von Bäumen, die unter Bestandschutz stehen, stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB dar und ist ohne vorheriges Genehmigungsverfahren unzulässig. Zusätzliche Baumfällungen müssen begründet werden und sind zu beantragen.
 - Alle Baum- und Strauchpflanzungen, die zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme dienen, sind dauerhaft zu erhalten. Bei natürlichem Verlust von Bäumen, die dem Ausgleich von Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen dienen, sind diese im unmittelbaren Umfeld in gleicher Qualität, Art und Größe, wie ursprünglich festgesetzt, zu ersetzen.
2. Nachrichtliche Übernahme
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (B VOBl. M-V Nr. 23 vom 28. 12. 1993, S. 973ff.) die zuständige Untere Denkmal-schutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern der Beauftragten für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 - Seeseitig ist für das Bauvorhaben eine Genehmigung nach § 7 Abs. 7 DSchG M-V erforderlich. Das Einvernehmen zur Erteilung dieser Genehmigung kann nur hergestellt werden, wenn gem. § 7 Abs. 5 DSchG M-V beachtet wird: Vor Beginn muss eine fachgerechte archäologische Prospektion zu Wasser zur Feststellung der Ausdehnung und Qualität des Bodendenkmals im betroffenen Teilbereich erfolgen. Für dabei festgestellte Funde und Befunde muss die fachgerechte Burgung und Dokumentation sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V; Neufassung vom 06.01.1998; GVObl. M-V Nr. 1/1998, S. 12 ff.).

- Im B-Plan- Gebiet befinden sich Aufnahmepeunkte, Höhenfestpunkte und Schwerefestpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Vermessungsmarken sowohl von Festpunkten als auch von Grenzpunkten sind nach § 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes M/V- Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 524), gesetzlich geschützt.

- Das B-Plangebiet grenzt an die Bundeswasserstraße Oderhaff / Neuwarper See an.
3. Hinweise
- Bei Eingriffen in den Baumbestand gilt die rechtskräftige Baumschutzsatzung der Gemeinde Altwarper. Der Eingriff ist zu beantragen und entsprechend auszugleichen.

SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 / 2001 "SONDERGEBIET HAFEN" DER GEMEINDE ALTWARP

- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
1. Für Wohnhäuser gilt:
- 1.1 Dachform / Dachneigung
- Zulässig sind Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 38 - 45°.
- 1.2 Stellung des Gebäudes im Grundstück
- Das Gebäude ist nur traufsteilig zum Erschließungsabschnitt zulässig.
2. Gestaltung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke
- 2.1 Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum sind nicht vollflächig oder als Mauer zulässig.
- 2.2 Im Freien aufgestellte, von der öffentlichen Verkehrsfläche einsehbare Flüssiggasbehälter und Plätze mit Behältern für die Abfallentsorgung sind mit einem Sichtschutz zu versehen.

VERFAHRENSVERMERKE	
1. Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.03.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 21.03.2001 bis 17.04.2001 erfolgt.	
Altwarper, den	Der Bürgermeister
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPKG M-V am 17.09.2003 beteiligt worden.	
Altwarper, den	Der Bürgermeister
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist, nach ortsüblicher Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch Aushang vom 21.03.12.04.2001, in öffentlichen Gemeindevertreterstisungen durchgeführt worden. Alle Beratungen zum Entwurf des B-Planes fanden im öffentlichen Teil statt.	
Altwarper, den	Der Bürgermeister
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.09.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	
Altwarper, den	Der Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat am 04.09.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.	
Altwarper, den	Der Bürgermeister
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dessen Begründung haben in der Zeit vom 06.10.03 bis zum 10.11.03 während folgender Zeiten montags, mittwochs und donnerstags von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr dienstags von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.30 Uhr freitags von 9.00 - 11.00 Uhr gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 22.09.2003 bis durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.	
Altwarper, den	Der Bürgermeister
7. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob mit einer Genauigkeit von ca. 0,3 m erfolgte. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.	
Pasewalk, den	Landkreis
8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.06.04 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	
Altwarper, den	Der Bürgermeister
9. Die Gemeindevertretung hat am 10.06.04 den 1. überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.	
Altwarper, den	Der Bürgermeister
10. Der 1. überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dessen Begründung haben in der Zeit vom 05.07.04 bis zum 08.08.04 während folgender Zeiten montags, mittwochs und donnerstags von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr dienstags von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.30 Uhr freitags von 9.00 - 11.00 Uhr gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.06.04 - 08.09.04 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.	
Altwarper, den	Der Bürgermeister
11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 08.09.2005 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum B-Plan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.09.2005 gebilligt.	
Altwarper, den	Der Bürgermeister
12. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.	
Altwarper, den	Der Bürgermeister
13. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: bestätigt.	
Altwarper, den	Der Bürgermeister
14. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aus gefertigt.	
Altwarper, den	Der Bürgermeister
15. Der Beschluss über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.	
Altwarper, den	Der Bürgermeister
HAFEN - ALTWARP erarbeitet: Schütze & Wagner Freischaffende Architekten für Stadtplanung Ziegelbergstr. 08, 17033 Neubrandenburg BEBAUUNGSPLAN NR. 3 / 2001 "SONDERGEBIET HAFEN" IN ALTWARP 07 / 2005	